



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 23

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 22.09.2016

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 111 „Rheiner Straße / Hermannstraße“, 1. Änderung, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	138 - 139
2. Bekanntmachung:	III. Nachtrag vom 21.09.2016 zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)	140 - 142

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Sitzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter Webcode 001300.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 111 „Rheiner Straße / Hermannstraße“, 1. Änderung

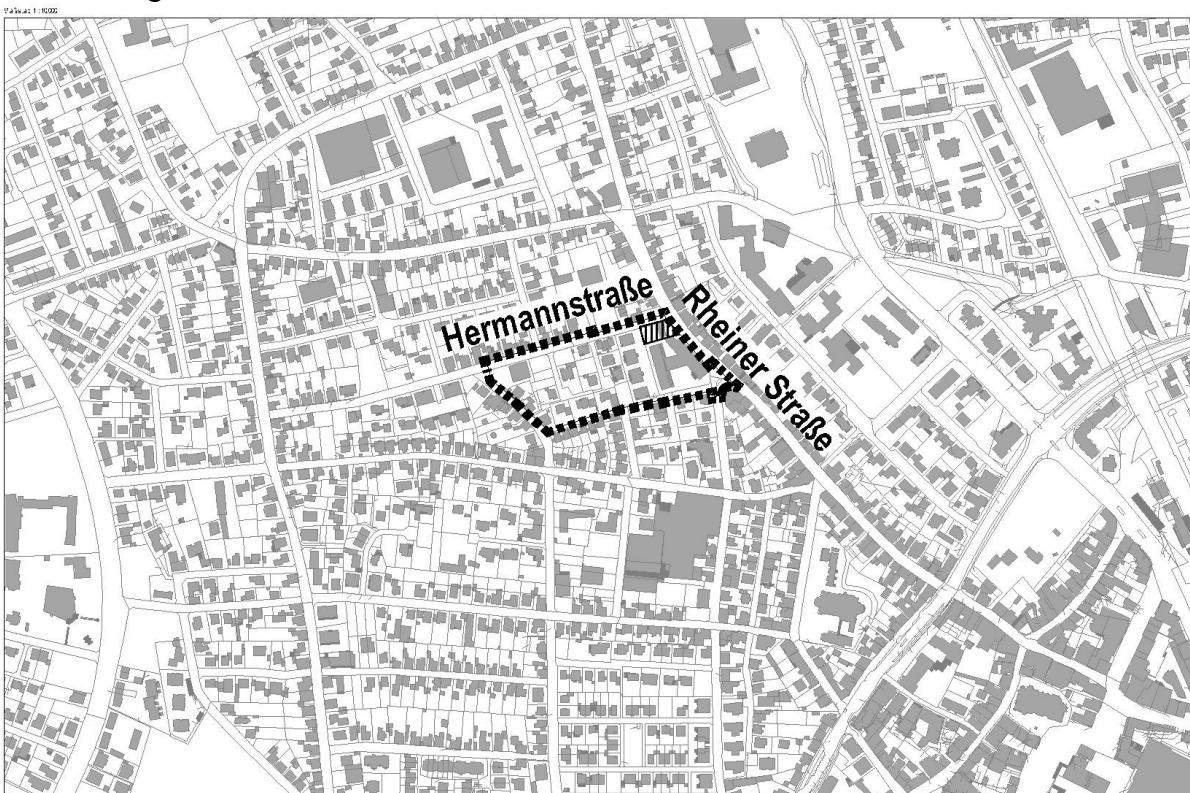
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Rheiner Straße / Hermannstraße“, 1. Änderung gem. § 13 a Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 600 m Luftlinie. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Hermannstraße und östlich durch die Rheiner Straße begrenzt. Westlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung und südlich an ein Senioren Pflegeheim an.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Rheiner Straße / Hermannstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ursprünglich vorwiegend für Wohnzwecke vorgesehenen „Biederlackturmes“ in ein Bürogebäude geschaffen werden. Der "Biederlackturm" bleibt als identitätsstiftendes Gebäude mit Wiedererkennungswert in der aktuellen Gestaltung erhalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Rheiner Straße / Hermannstraße“, wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) durchgeführt. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Zeit vom

30. September bis 31. Oktober 2016

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen nicht vor.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbau vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder ver-spätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 21. September 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

III. Nachtrag
vom 21. September 2016
zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GO - (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert/neu gefasst durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208), in Kraft getreten am 11.02.2015;
 - §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011, geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV NW S. 448), in Kraft getreten am 28.05.2015,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 20. September 2016 folgenden III. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die nachfolgend angegebenen §§ bzw. Absätze werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Steuergegenstand:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Emsdetten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. - (entfällt);
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 9 (1) Nach der Größe des benutzten Raumes (Flächen):

- (1) Wenn für Veranstaltungen nach § 1 Nummer 2 kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltungen und die Teilnehmer

bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Die benutzten Räume und Veranstaltungsflächen im Freien sind durch prüffähige Unterlagen bei Anmeldung der Veranstaltungen anzugeben.

(2) Die Pauschsteuer ...

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung:

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nummern 2 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Emsdetten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktagen nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzugeben.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 2 - 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist die Anzahl der Veranstaltungen mit Angabe des Datums bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats anzugeben. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 13 (2) Festsetzung und Fälligkeit:

- (1) des Bescheides fällig.
- (2) Bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 2 - 3 und bei Unterhaltungsapparaten nach Ziffer 5 wird ein Viertel der Jahressteuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Bei Veranstaltungen ...

§ 2

Dieser III. Nachtrag tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Emsdetten, 20. September 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer



Vorstehender III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. September 2016

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister